

Die Entstehung der römischen Kirche im zweiten christlichen Jahrhundert.

Von
Prediger **Tschirn**
in Breslau.

Seitdem Ritschl in seinem bekannten Werke über die Entstehung der altkatholischen Kirche den Irrtum berichtigt hat, als sei die Entwicklung der jungen christlichen Religion bis ins 2. Jahrhundert vom Judentum abhängig gewesen, erwächst der kirchenhistorischen Wissenschaft die Aufgabe, den Einfluß der heidnischen Volksgeister, die national-griechischen und -römischen Momente in jenen ersten Zeiten des Christentums aufzusuchen und darzustellen¹. Die Kirchen- und Religionsgeschichte neigt ja immer mehr dazu, die Völkerpsychologien in ihr Gebiet zu ziehen. Wie verschiedenen trotz langer gemeinsamer Entwicklung die beiden großen Nationen des Altertums das Christentum aufgefaßt haben, lehrt schon die eine Thatsache, daß schließlich jede eine Kirche für sich erschaffen hat. Der Gegensatz beider deutet sich schon Ende des 2. Jahrhunderts in der Bildung der spekulativen alexandrinischen und der realistischen abendländisch-römischen Schule an. Die Spuren des geistig beweglichen griechischen Wesens lassen sich von den neutestamentlichen Schriften an verfolgen, weil es sich hier von

1) Harnack, Dogmengesch. I², 43 f.: „Auf dem Boden des römischen Weltstaates und der griechischen Kultur hat sich die christliche Kirche entwickelt“ u. s. w.

vornherein um ausgesprochene Ideen handelt. Die Anfänge des römischen Einflusses, der schliesslich siegreich die Bischofskirche schuf, liegen noch im Dunkeln, weil dieser sich im unbewussten, instinktiven Empfinden des ganzen Volkes äufserte, in Anschauungen, die angeboren sind und deshalb schwer ausgesprochen werden. Dieses Dunkel, das noch über dem Herkommen des römisch-katholischen Episkopats, der Hauptsäule dieser Kirche, ruht, kommt dem Glauben an seinen göttlichen Charakter zugute. Zwar läfst sich sonnenklar beweisen, dafs diese Form des Bistums nicht ursprünglich ist, aber zur Widerlegung der römischen Lehre über dasselbe fehlt noch der Nachweis seines natürlichen, nicht-göttlichen Ursprungs. Erst wenn nicht nur negativ die Unwahrheit nachgewiesen, sondern auch positiv die Wahrheit an ihre Stelle gesetzt ist, herrscht völlige Klarheit der Erkenntnis. Die Grundprinzipien der im 2. Jahrhundert sich bildenden römischen Bischofskirche sind nun die Successions- und Traditionslehre; sie also müssen aus dem antiken, altnationalen Vorstellen abgeleitet werden. Einen Hinweis auf den Einfluß der staatlichen und sonstigen Gestaltung des heidnischen Römertums auf die Kirche finden wir in der neuesten (dritten) Auflage der „Zeittafeln für Kirchengeschichte“¹, herausgegeben von Professor Weingarten, den Verfasser als seinen Lehrer und Wegweiser verehrt. In der hier angedeuteten Richtung möchte vorliegender Versuch einen oder mehrere Schritte weiter gehen. —

Ehe wir an die Untersuchung der ins Christentum eindringenden römischen Ideen herantreten, müssen wir uns überzeugen, in welcher Gestalt dieses selbst dem fremden Volke entgegentrat. Da ist denn von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein Herkommen gerade aus dem Judentum. In einer Menge wichtiger Momente stimmt das römische Nationalempfinden mit dem jüdischen überein, so schroff und fremd es ihm in vieler Beziehung auch wieder gegenübersteht; diese Ähnlichkeit mag den Irrtum von dem über-

1) S. 12ff. Vgl. über die „Politisierung der Kirche“ Harnack, Dogmengesch. I², 402f. 345 Anm. 3.

großen Einfluß des Judaismus mit genährt haben, indem der Romanismus leicht hie und da mit ihm verwechselt werden konnte. Bei beiden Völkern war die Sittlichkeit eine kasuistische, ein „Katechismus erlaubter und unerlaubter Handlungen“¹. So vergleicht Mommsen² das jüdische Tempelkonsistorium nach seiner Befugnis mit dem römischen Pontifikalkollegium. Die Ähnlichkeit im Betonen des Ritus, der Tradition, des Kultus und Priesterdienstes liegt ja auf der Hand³. Der jüdische Staat ist eine religiöse, göttliche Stiftung, der römische auch, wie wir sehen werden und worauf von vornherein das größte Gewicht zu legen ist; daher bei beiden Völkern das intensive Nationalgefühl. Wie nun die Idee der Kirche eine Vergeistigung der national-jüdischen Theokratie zum messianischen Reiche ist, so konnte und mußte sie in der römischen Welt die Formen des römischen Staatsbegriffes, der wie gesagt ebenfalls ein religiöser, theokratieartiger ist, mehr oder minder annehmen. Es ist kein Zufall, daß die Römer das Christentum in Form eines geistig-sinnlichen Reiches ausgestaltet haben, sondern ein innerstes Bedürfnis, weil es so ein Äquivalent für den antiken Staat bot, in dem alles Leben und Denken, auch das religiöse, aufging. Man darf wohl vermuten, daß ohne die Idee der Kirche das Christentum bei den Römern keinen sonderlichen Einfluß noch große Verbreitung erlangt hätte; in ihr wurde der römischen Nation der Hauptanknüpfungspunkt geboten. So geht denn die Romanisierung der christlichen Religion von der Übertragung der Staatsidee auf die Kirche aus, wozu letztere kraft ihres Ursprungs aus dem Begriffe des jüdischen Gottesstaates die Möglichkeit bot. Denn wie auch jede einzelne christliche Gemeinde innerhalb der römischen Welt sich selbständig organisieren und danach die ganze christliche Gemeinschaft vorstellen mochte, es schwebte stets unbewußt die Staatsidee vor, weil jede Kor-

1) Hausrath, Neutestamentl. Zeitgesch. I¹, 81f.; Mommsen, Röm. Gesch. II⁶, 415—417.

2) Röm. Gesch. III³, 131; vgl. ebenda I⁶, 863.

3) Vgl. Tertullian, de praesc. 40.

poration „ad exemplum rei publicae“ gestaltet war¹. Doch nicht blofs der abstrakte Kirchenbegriff wurde den Römern entgegengebracht, sondern auch eine schon recht konkrete äufsere Form und Darstellung desselben, in der altjüdischer Ritualismus wieder aufgelebt und mächtig geworden war. Die hohe Geistesfreiheit, mit der Christus alle nationalen Schranken, alle kleinlichen Dogmen und Gesetze durchbrochen hatte, konnte sich schon unter seinen Jüngern nicht behaupten. Von Paulus in ihm eigentümlicher Weise wiederhergestellt, mußte sie dennoch abermals im Verlaufe der christlichen Entwicklung, in der nachapostolischen Zeit einem formalistischeren Geiste weichen. Die volkstümliche Wertschätzung alter nationaler Gebräuche, von denen selbst ein Petrus sich nicht hatte freimachen können, nahm überhand; das Amt und seine Zeremonieen, besonders die Salbung und Handauflegung, erhielten einen heiligen Charakter mit übernatürlicher Wirkung². Für unsere Darstellung kommt es zunächst nicht darauf an, wie weit diese Veräußerlichung Platz griff, sondern dafs sie nur überhaupt zum Ausdruck kam und der sinnlichen Religiosität der Römer einzelne Anknüpfungspunkte bot. Die italische Volksreligion, so wie sie im Herzen von jedermann lebte, nähert sich am meisten dem Fetischismus. „Man würde den Götterglauben der Römer richtiger Pandämonismus nennen als Polytheismus“, sagt Preller³. Derselbe nennt den römischen Wunder- und Aberglauben so ausgebreitet, „wie er auf solcher Stufe der Zivilisation sonst unerhört ist“⁴. Die Gottheiten waren ursprünglich und noch in historischer Zeit nur Symbole, Fetische, wie z. B. Mars im Speere verehrt und gesalbte Steine

1) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, 77—87 u. 124.

2) *ὕμεις τὸ χάρισμα ὃ ἐλάβετε, μένει ἐν ὑμῖν, καὶ οὐ χροστὸν ἔχετε ἵνα τις διδάσκη ὑμᾶς, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ χάρισμα διδάσκει ὑμᾶς περὶ πάντων, καὶ ἀληθές ἐστιν καὶ οὐκ ἔστιν ψεῦδος, καὶ καθὼς ἐδίδαξεν ὑμᾶς μένετε ἐν αὐτῷ* 1Joh. 2, 27. — *τὸ χάρισμα τοῦ Χριστοῦ, ὃ ἐστὶν ἐν σοὶ διὰ τῆς ἐπιθήσεως τῶν χειρῶν μου* 2Tim. 1, 6 vgl. 1Tim. 4, 14. Act. 8, 17; 10, 38, ferner 2Mos. 30, 22—33. 3Mos. 8.

3) Röm. Mythologie I³, 48 ff.

4) Ebenda I, 60.

angebetet wurden ¹. Eigentlich getrennt haben aber die Römer ihre numina niemals von deren Erscheinungsformen, Bildern, Statuen, ja selbst Namen ². In ihren Anrufungen und Bezeichnungen glaubte man die Gottheiten faktisch enthalten und gebunden, weshalb alles auf das rechte Wort ankam ³. Damit hängt aufs engste die Reliquienverehrung zusammen, die der römischen Nation von altersher eigen ist. Man zeigte das strohgedeckte Haus des Romulus, den heiligen Feigenbaum, an dem der Kasten mit den Zwillingen gelandet war. Sogar des Äneas Fahrzeug war zu sehen, und die Sau, die ihm den Weg gewiesen, befand sich wohl erhalten in gepökeltem Zustande im Vestatempel. Der lituus des Romulus, mit dem er das Glückszeichen zur Gründung Roms gewonnen, sowie das troische Palladium wurden als heilig aufbewahrt ⁴. Die Götter hatten einen niedrigen, naiven, innigen Charakter ⁵ und ragten nach uralter Vorstellung in den Kreis menschlicher Rechtsverhältnisse herein ⁶; haben sie doch sogar ein eigenes Eigentums- und Erbrecht, das von ihren Priestern vertreten wird ⁷. Daher schreibt sich auch die Gewohnheit, zu Kultuszwecken Schenkungen zu machen; desgleichen ist das Gelübde ein uralter römischer Brauch. Es gilt als ein Kontrakt, der die betreffende Gottheit bindet, zur Gegenleistung verpflichtet; denn die Götter sind Hilfsinstrumente, verhalten sich zum Menschen wie Gläubiger zum Schuldner ⁸.

1) Preller I, 114 ff. 339; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, 5; Döllinger, Heidentum und Judentum, S. 473. 633.

2) Friedländer, Sittengesch. Roms II³, 323 f.; III³, 501 ff.; Döllinger a. a. O., S. 631 ff.; Preller I, 137 ff. 339; II, 169 ff.

3) Mommsen, Röm. Gesch. I, 172 f.; Döllinger, S. 471. 475; Preller I, 94. 132. 135 ff.; Jhering, Geist des röm. Rechts II, 463. 479 etc.

4) Mommsen, R. G. I, 48; II, 453; Preller I, 124; II, 169 f.; Friedländer II, 168 ff.

5) Mommsen, R. G. I, 164 f.; Friedländer II, 38. 482; Preller I, 55.

6) Gierke, Deutsches Genossenschaftsr. III, 62.

7) Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts I, 216 f.

8) Preller I, 133; Mommsen, R. G. I, 172 f.; Döllinger S. 471. 477. 527; Ranke, Weltgesch. III, 122.

Die Ähnlichkeit all' dieser Vorstellungen mit der römisch-katholischen Religiosität und dem Heiligendienst fällt von selbst in die Augen, aber das überleitende, einheitliche Verständnis der inneren Verwandtschaft zwischen antik-heidnischem und christlichem Romanismus kann nur vermittelt des staatlichen Einheitsbegriffes gewonnen werden, wie oben bereits angedeutet wurde. Praktisch war das Wesen der Römer, praktisch auch ihre Religion, denn sie hatte im Grunde nur den Beruf, den Staat und seine Institutionen zu heiligen, zu durchgotten. Dazu war sie da, und dazu war sie gut mit ihrem sinnlichen Charakter. Der Staat galt als älter denn die Götter des Staates und die *res divinae*, wie der Maler älter ist als das Gemälde¹. Der Staat ist die allererste Schöpfung, der allererste Ausdruck des absoluten göttlichen Willens und Wirkens; erst in ihm kann die Religion existieren, weil das Volk selbst, die Nation in ihm erst erschaffen wird. Darum also hatte die Reichsidee, wie sie in der Kirche gegeben war, samt ihrer Organisation in den judaistischen Formen solch ungeheuren Wert für den Römer; darum sagt Hermas²: *ἐκκλησία πάντων πρώτη ἐκτίσθη*. „Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes große Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben, die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königtum desselben übertragen. Dieser Fideikommiss göttlichen Schutzes ging von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Konsuln und sonstigen Oberbeamten“, und ganz ähnlich: „Also wird ‚der hohe Götterseggen, unter dem die berühmte Roma gegründet ist‘, von dem ersten königlichen Empfänger in stetiger Folge auf den Nachfolger übertragen und die Einheit des Staates trotz des Personenwechsels der Machthaber unveränderlich bewahrt“³. Erstaunlich und frappant

1) Mommsen, R. G. II, 417; Preller I, 35; Marquardt III, 3.

2) vis. II, 4 vgl. vis. I, 1, 6 und Clem. Rom. im 2. Korintherbrief XIV etc.

3) Mommsen, Röm. Staatsrecht I¹, 15f. u. Röm. Gesch. I, 63.

ist die Übereinstimmung dieser antiken Vorstellung vom Staat mit der Successionslehre der römischen Kirche bis zur wörtlichen Ausdrucksweise in dem *per manus tradere*. Man könnte sich wundern, daß noch niemand, selbst Mommsen nicht, sich durch obige Stellen zu weiterem Vergleichen angeregt gefühlt hat. Der Einheits- und Einigungsbegriff wird nach echt römischer Vorstellung gleichsam körperlich, materiell aufgefaßt und geht schlechthin verloren, wenn seine sinnenfällige Darstellung unterbrochen wird. Staat und Volk, wie Kirche und Christenheit, sind göttliche Stiftungen und ruhen zunächst einzig in der Hand des von der Gottheit beauftragten Stifters, würden also mit diesem zerfallen, wenn er sie nicht einem anderen unmittelbar in die Hand legte¹. Die Römer mußten demnach bewußt oder unbewußt Christum an die Stelle des Romulus setzen, wenn sie aus ihrem antiken staatlichen und zugleich religiösen Reiche in das der Kirche hinübertraten. Wie nun die alte Stiftung des römischen Staates, sinnlich gedacht, nur durch die Weitergabe und Übernahme derselben seitens der Oberbeamten in unmittelbarer Aufeinanderfolge erhalten werden konnte, so mußte diese Vorstellung sich von vornherein auf den Begriff der Kirche übertragen. Entstand in dem „von Hand zu Hand geben“ auch nur die geringste Lücke, so war eben alles dahin, so stürzte die göttliche Stiftung durch diese Lücke ins nichts zurück. Diese Successionslehre finden wir in der römischen Nation seit den dunklen Zeiten ihrer eigenen Entstehung vor; sie durchdrang das ganze Volk, lebte in jedem einzelnen Volksgenossen. Schon im Königtum war dafür gesorgt, daß das Oberamt nie erledigt werden konnte, weil stets das Zwischenkönigtum da war, in der Regel nur mit ruhender Befugnis². „Damit die Götter dem königlosen Rom den alten Segen nicht entzögen, wurde das Königtum der Form nach beibehalten im *rex sacrorum*“³. Dadurch

1) Mommsen, Staatsr. I, 157; II¹, 5f.; Löning, Deutsches Kirchenr. I, 21.

2) Mommsen, R. G. I, 77, 246. 250; Staatsr. I, 16.

3) Mommsen, Staatsr. II¹, 13.

sowie durchs Zwischenkönigtum war einerseits der königliche Name erhalten, und anderseits war das konsularische imperium vollständig mit dem königlichen identisch¹. Die Rechtfertigung der Römer, daß schon nach dem Tode des ersten Königs durch das Zwischenkönigtum die republikanische Ordnung hätte eingeführt werden können und daß schon Servius die Königsherrschaft habe niederlegen wollen und Jahresherrscher einsetzen, ist staatsrechtlich fehlerlos und „gleichsam die Probe, daß die große Aufgabe, aus dem Königtum die Republik herzuleiten, vollkommen gelöst war“². Hier kann man ermessen, wie der Römer mit allen Fasern seines Empfindens an dem Successionsprinzip, an der Kontinuität hing, wenn die größten Revolutionen, die ein Volk durchmachen kann, wenn der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsform jene nicht im leisesten erschüttern konnte und durfte. Ebenso war ja die Entstehung des Kaisertums bekanntermaßen nur die Kumulation verschiedener Ämter auf eine Person und führte zu jenem unwürdigen Spiel mit republikanischen Formen, als bestände die alte Verfassung noch³. Das Konsulat ward bis ins 6. Jahrhundert selbst von den Einsichtigsten und Besten als höchstes Gut und höchste Ehre der Sterblichen gepriesen. „Wenige Erscheinungen der späteren römischen Welt sind so merkwürdig wie diese, daß selbst die kläglichen Schattenbilder der alten Größe jahrhundertlang in so hohem Grade statt des längst entschwundenen Wesens gelten, die alte Ehrfurcht erwecken, den alten, unwiderstehlichen Zauber üben konnte“⁴. Das macht eben, weil die ganze Religiosität der Nation sich auf das Amt konzentrierte. Von ihm ging Staat und Religion aus. Die Ämter und Beamten sind die Gesamtdarstellung und Tradition, gleichsam die kontinuierliche Urkunde der göttlichen Offenbarung, und gleichen deshalb in gewissem Sinne dem hebräischen Schrift-

1) Mommsen, Staats. I, 43; II¹, 88; R. G. I, 246.

2) Mommsen, Staatsr. II¹, 15.

3) Mommsen, Staatsr. II, 710; III¹, 330; R. G. III³, 466 ff.

4) Friedländer I, 222.

wesen, das für den Judaismus Ausgangspunkt des Staats und Rechts wie der Religion war und ebenfalls den eigentlichen Bestand der Nation überdauerte. Wie in Palästina die heilige Schrift, so war in Italien das heilige Amt der Mittel- und Haltpunkt der Nationalität. Denn heilig war das Amt natürlich, da es doch in Ursprung und Fortsetzung eine göttliche Beauftragung, eine göttliche Inspiration vorstellte¹. Dadurch erklärt sich auch die blinde Unterordnung, das auf die Spitze getriebene Autoritätsprinzip der Römer. Schon in obiger Darlegung der Successionslehre und des Staatsbegriffes überhaupt mußte die absolut passive, untergeordnete Rolle, welche die Volksgemeinschaft an sich spielt, auffallen. Die göttliche Gabe der Einheit entfaltet sich von oben nach unten zur niederen Magistratur und zum *populus*, zur geordneten Gemeinschaft². Die Konsequenz der Römer ging bis zur Selbstvernichtung. Da der König die Gemeinde überhaupt erst erschaffen, so „ergab sich die Auffassung, daß die Körperschaft ein an sich willensunfähiges Subjekt sei, dem in analoger Weise, wie einem Kinde oder Wahnsinnigen durch rechtlich geordnete Stellvertretung zu wirksamem Wollen und Handeln verholfen wurde³. Der Gesamtheit der Bürger mangelt durchaus die natürliche Handlungsfähigkeit, die jedem einzelnen zukommt. Durch „Fiktion“ wird als Handlung des Staates das amtliche Geschäft des Magistrats angesehen. „Der Staat kann nur handeln und wollen durch den Magistrat, welcher entweder für sich allein oder unter Mitwirkung der Gemeinde kompetent ist“⁴. Das Volk schafft sich also nicht seine Beamten, sondern verdankt diesen seine eigene Existenz. Die Magistratur ist früher da als der *populus* und wird zu jedem Gemeindebeschlusse schon vorausgesetzt. „Durchaus widerstreitet die Herleitung des Imperiums aus dem Mandat der Bürgerschaft

1) Marquardt III, 38; Mommsen, Staatsr. I, 6. 14ff. 22f. 396ff. 503f.; II, 11, 18; R. G. II, 178 etc.

2) Mommsen, Staatsr. III, 110; I, 56.

3) Gierke III, 99.

4) Mommsen, Staatsr. III, 302ff.

der römischen Anschauung“¹. Daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit der Succession. Das imperium kann eben nur von einem Vorgänger oder Höherstehenden verliehen werden. Wird diese kontinuierliche Weiterverleihung unterbrochen, fehlt der Oberbeamte auch nur einen Augenblick, so kann seine Macht nicht wiederhergestellt werden, da das Volk hierzu unfähig ist. Die Richtung von unten nach oben, das Volks- und Gemeindeprinzip, ist der römischen Nation etwas vollkommen Unbekanntes, nur die von oben nach unten oder die gleichsam horizontal gehende Successionslinie war überhaupt denkbar. So galt denn die thatsächliche Wahl eines Beamten in der Volksversammlung verkehrterweise für die äußere Form der Anerkennung seiner göttlichen Berufung, seines „Charisma“, und die eigentliche Form, die Proklamation des Gewählten durch den abtretenden Oberbeamten, das war erst die Ernennung, die Übergabe des Imperiums; denn jeder höchste Beamte bestellt sich selbst seinen Nachfolger. Darum erforderte auch die Wahlleitung der Zenturiatkomitien stets einen Beamten gleichen oder höheren Ranges als der zu wählende war; sie stand nur dem Consul, Diktator oder Interrex zu². Man wird von selbst an die grundsätzliche Einführung und Weihe katholischer Geistlicher nur durch obere Kirchenbeamte erinnert³. Bis zu welchem Grade obige Vorstellungen jeden einzelnen Römer beherrschten und nicht etwa nur in der Theorie, sondern in der Praxis wirksam waren, wie unerschütterlich, unantastbar und unwandelbar sie galten, geht aus einzelnen geschichtlichen Beispielen hervor, die Mommsen im dritten Bande seiner „Röm. Gesch.“ giebt⁴. Als Cäsar, siegreich und Herr der Stadt und Italiens, in Rom weilte, konnte er nicht Diktator werden, wie er es wünschte, weil der anwesende Consul Lentulus, auf den es nach römischer Auffassung ganz allein ankam, ihn nicht dazu ernennen mochte. — Der Zwischen-

1) Staatsr. III, 300f.

2) Mommsen, Staatsr. I, 159. 161. 476. 510; II, 76.

3) Löning I, 109; Hase, Kirchengesch. (10. Aufl.), S. 116.

4) S. 377. 321. 432. 173.

könig Lepidus weigerte sich einst, die Wahlen zu veranstalten, und das Volk, weit entfernt, selbständig ohne ihn zu handeln, wufste sich keinen anderen Rat, als sein Haus fünf Tage zu belagern. — Cato sprach in der letzten Not zur größten Gefahr aller verfassungsgemäfs die Oberfeldherrnstelle dem höheren Offizier und Beamten zu, trotzdem selbst die Armee ihn forderte. Er liefs in seinem Rechtsformalismus lieber „die Republik von Rechts wegen zugrunde gehen, als dafs er sie auf irreguläre Weise rettete“. — Die traditionelle Standeshierarchie wurde selbst in der revolutionären Bande des Catilina streng beachtet. Man wollte nur einen gewesenen Konsul oder Prätor als Oberbefehlshaber haben. — Interessant wäre es jedenfalls, von den grofsen Kennern des römischen Volks das Zeremoniell eines Beamtenwechsels resp. Amtsantritts genauer kennen zu lernen, weil es die Anschauung einer faktischen, sinnlichen Weitergabe der Staatseinheit vielleicht noch deutlicher illustrieren würde. — Hiermit haben wir nun einen durchaus neuen, sicheren Boden für die Beurteilung der römischen Kirche, ihres Ursprungs und Wesens, gewonnen. Der Katholicismus ist nichts als eine Verjüngung altnationaler Ideen und Vorstellungen in neuer, christlicher Form. Wann und wie die Romanisierung des Christentums vor sich ging in der Bildung der *ecclesia catholica*, ist gegenüber der Thatsache selbst minder wichtig. Es ist aber von vornherein klar, dafs sie sich vom Augenblick des Eintritts christlicher Ideen in die römische Welt an vollzog und allmählich zunahm, nicht etwa plötzlich am Ende des 2. Jahrhunderts in der Entstehung des Episkopats sich zum erstenmale und gleich in abgeschlossener Form äufserte. Wir begreifen jetzt, dafs der römische Einflufs nur instinktiv, unbewufst, aber mit ungeheurer Kraft wirken mußte. Zum Bewufstsein seiner selbst, zum Ausdruck in Wort und Schrift konnte er nur durch den Gegensatz griechisch-demokratischer Auffassung der Kirche und durch den gnostisch-willkürlichen Abbruch von aller historischen Kontinuität gelangen. Den Beweis hierfür haben wir gleich im ersten Clemensbrief. Die Korinther wollten ihre Gemeindebeamten absetzen. So ein-

fach das klingt, so war es für römisches Bewußtsein eine größere Revolution, als die Abschaffung des Königtums gewesen war; es erschien einfach als Wahnsinn, als Aufruhr wider die Natur. Die Presbyterbischöfe waren doch von den Aposteln eingesetzt und konnten ja nur von ihnen, als höheren und antecedierenden „Kirchenbeamten“ das göttliche Imperium, den göttlichen Geist erhalten haben, so wie diese von Christus und Christus von Gott. Das war die doch so selbstverständliche, natürliche, notwendige Successionsreihe, die Clemens den „auführerischen“ Korinthern entgegenhält¹. Die Gemeinde hatte ja nur das formelle Recht der Zustimmung zur Wahl, da diese in letzter Linie von Gott ausging, der durch die Träger seines Geistes und Willens *τοὺς προειρημένους* einsetzen liefs. Mit dem Sturz der Gemeindebeamten durch die Menge brach ohne weiteres die Gemeinschaft an sich zusammen, vernichtete man in frecher, gotteslästerlicher Empörung das göttliche Geschenk der Kirche, verwarf man das göttliche Heil, das nun aus seinem Kanal trat. Darum erklärt Clemens den unzufriedenen Korinthern mit ihnen ganz unverständlicher Härte und Empörung, sie sollten sich wieder den Beamten unterwerfen, oder sie würden *ἐκριθῆναι ἐκ τῆς ἐλπίδος*². *Extra ecclesiam magistratualem nulla salus!* Wir sehen demnach, daß in die Succession — wie es gar nicht anders sein konnte — schon die Presbyter hineingezogen wurden; und in der That kam es auf Namen und Zahl der Träger eines Oberamts nicht an, wie die römische Geschichte beweist. In welcher Weise nun, dem Zuge der Zeit folgend³, der Bischof monarchisch an die Spitze der Gemeinde trat und sich über die Presbyter erhob, und wie dann natürlich nur er als Oberbeamter die Nachfolge der Apostel und Christi übernahm, das können wir uns aufs deutlichste an der Entwicklung der Gesamtkirche zur Monarchie hin veranschaulichen. Wie die Bischöfe bis in unser Jahrhundert mehr oder weniger

1) XLII—XLIV.

2) LVII.

3) Gierke III, 77. 87. 99. 116. 49; Löning I, 214 ff.

die selbständigen Träger der apostolischen Succession und Tradition waren und in ihren Konzilien den Willen des unfehlbaren heiligen Geistes zum Ausdruck brachten, und wie dagegen seit dem 18. Juli 1870 ausschließlich die römischen Päpste durch Petrus die Stellvertreter Christi und unfehlbaren Autoritäten geworden sind mit Übergehung des Episkopats, ähnlich so gestaltete sich damals das Verhältnis zwischen Bischof und Presbyterium. Wie ferner der Gültigkeit des Unfehlbarkeitsdogmas die offenbaren geschichtlichen Widersprüche gegen dasselbe, die Ketzerei einzelner Päpste, ihre gegenseitige Verfluchung, die frühere Lehre von der absoluten Autorität der Konzilien, die z. B. einem Luther entgegengehalten wurde, u. s. w., durchaus keinen Abbruch thun, so nahm man auch im 2. Jahrhundert keine Rücksicht darauf, daß das in die apostolische Successionsreihe einrückende neue Episkopat eben bisher noch nicht bestanden, am wenigsten in den apostolischen Zeiten. Die für andere unantastbare Vergangenheit der Geschichte hat sich den Römern stets sehr gefällig und gefügig erwiesen. Das Ergänzen oder Unterdrücken derselben, das *Corriger la fortune* im wörtlichsten Sinne haben sie von jeher meisterhaft verstanden. Jede Lücke in der Überlieferung der alten offiziellen Stadtchronik wurde spielend überkleistert, Sonnenfinsternisse, Zensuszahlen, Geschlechtsregister ohne Anstofs vom laufenden bis aufs Jahr 1 zurückgeführt, Jahr und Datum der Himmelfahrt des Romulus und der Triumphe des Servius Tullius angeführt¹. In „Fiktionen“ war ja das Römertum stark. „Das ist überhaupt die dunkle Kehrseite jener einseitig juristischen Lebensauffassung, welche den Römer kennzeichnet und in der Technik der Juristen nur ihren höchsten Gipfelpunkt erreicht, daß sie, indem sie die vorhandenen Verhältnisse rein vom Standpunkte ihrer juristischen Brauchbarkeit erfafst, sie als bloßen Apparat für beliebige Zwecke verwendet, zu jener Gleichgültigkeit gegen das wahre Wesen der Dinge, jenem formalistischen Nihilismus geführt hat, der schon früh einen Charakterzug

1) Mommsen, R. G. II, 453.

des römischen Volkes bildet“¹. Also wie gesagt, so wenig die ausschließliche Succession der Päpste früher gelehrt wurde, so wenig ist diejenige der Bischöfe ursprünglich, sondern aus der Succession der Presbyter entstanden, die nach allem Vorangegangenen als selbstverständlich vorauszusetzen ist, aber auch von Clemens mit genügender Klarheit dargelegt wird. Die Auseinandersetzung dieses römischen mit den korinthischen Christen über prinzipielle Gegensätze ist nur ein kleines Vorspiel von dem gewaltigen Kampfe, der sich im 2. Jahrhundert zwischen dem Romanismus und dem Hellenismus innerhalb des Christentums erhob und mit dem Siege des ersteren endete. Die Gnosis nämlich mit ihrem Mysterienwesen und ihren Spekulationen war nichts anderes als der Versuch einer „akuten Hellenisierung des Christentums“², dem gegenüber nun der römische Geist seine ganze Kraft und Bedeutung geltend machte und das Bollwerk der Bischofskirche schuf³, indem er seine unbewußten Vorstellungen und angeborenen Ideen immer deutlicher aussprach und immer entschiedener durchsetzte. Aus dieser Zeit, aus der letzten Hälfte des 2. Jahrhunderts, liegen uns zur näheren Untersuchung die pseudo-ignatianischen Briefe vor, die sich zwar nicht wie der erste Clemensbrief als speziell römisches Schreiben charakterisieren, aber bei Betrachtung der damaligen Gemeindeverhältnisse und des entstehenden Episkopats niemals aufseracht gelassen werden können. Auch war ja der Romanismus nicht auf Rom oder Italien beschränkt, sondern wir können so gut in Britannien wie in Asien und Afrika auf Spuren von ihm stoßen. Waren doch schon um Christi Zeit alle fremden Nationen erloschen und nur die römische extensiv und intensiv im entschiedensten Aufschwung begriffen. Überall im ganzen Reiche lebten die Italiker in festgeschlossenen und organisierten Massen: die Soldaten in

1) Jhering, Geist d. röm. R. III, 259 vgl. I, 350.

2) Harnack, D. G. I, 194 Anm., vgl. Weingarten, Zeitt., S. 9f.

3) Weingarten, Zeittafeln (3. Aufl.), S. 17; Hase, Kirchengeschichte (10. Aufl.), S. 86 u. 88; Harnack, D. G. I, 273ff.

den Legionen, die Kaufleute jeder größeren Stadt als eigene Gesellschaften, die in den einzelnen Gerichtssprengeln weilenden *conventus civium Romanorum* mit eigener Geschworenenliste und gleichsam mit Gemeindeverfassung. Es lebte in allen Provinzen ein fester Stamm theils echt römischer, theils an diese sich anschließender Mischbevölkerung, der sich immer mehr verstärkte¹. So ist auch die *ecclesia catholica*, die Bischofskirche, vornehmlich das Werk nicht bloß der engeren römischen, sondern auch der kleinasiatischen Christenheit², und wir dürfen uns keineswegs wundern, auch in auferitalischen Schriften der christlichen Kirche das Walten des römischen Geistes und Einflusses zu finden. Unserer natürlichen Erwartung gemäß erkennen wir in den pseudo-ignatianischen Briefen gegenüber dem Schreiben des Clemens einen bedeutenden Fortschritt zu der ausgesprochenen Auffassung des Beamtentums und der Gemeinde, wie wir sie oben als alt national dargestellt haben. So kehrt in ihnen der antike Grundsatz, daß die Gemeinde ein an sich handlungs- und willensunfähiges Subjekt, eigentlich für sich allein gar nicht vorhanden sei, sondern durchaus in der Magistratur, in letzter Linie im Oberbeamten beruhe, viel schärfer wieder als bei Clemens. Dieser bemüht sich eben klar zu machen, daß die Korinther sich der Ordnung fügen müssen, daß sie sonst von Gott und aus der Gemeinschaft des Heils verworfen sind u. s. w. Ignatius drückt sich mit größtmöglicher Schärfe aus: *ὑμᾶς μακαρίζω τοὺς ἐγγεγραμμένους τῷ ἐπισκόπῳ* und folgerichtig: *ὥστε με τὸ πᾶν πλήθος ὑμῶν ἐν ἐπισκόπῳ θεωρεῖσθαι*³. Die Gemeinde ist im

1) Mommsen, R. G. II, 405f. vgl. 127 u. III, 535.

2) Weingarten S. 12; Harnack I, 403.

3) ad Eph. V u. ad Trall. I. In diesem selben altrömischen, uns nun verständlichen Sinne ist neuerdings geschrieben worden: „Wie Gott Vater den Sohn gezeugt hat, und vom Vater und dem Sohne der heil. Geist ausgeht, so zeugt der Papst die Bischöfe, und vom Papst und den Bischöfen geht aus der heilige Geist und bezeugt sich in unfehlbaren Satzungen, durch welche die Herde zu-rechtgewiesen und geleitet wird.“ Louis Veulot bei Schlottmann, Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus (Halle 1882), S. 52.

Bischof enthalten. So ist weiterhin ebenfalls nach antiker Anschauung der jedesmalige Oberbeamte ganz selbstverständlich der Stellvertreter und Nachfolger des Stifters der Gemeinschaft. Diesem wird die göttliche Vollmacht eben als erstem in die Hände gelegt, und dann wandert sie weiter in ununterbrochener Reihe. *Τὸν οὖν ἐπίσκοπον δῆλον ὅτι ὡς αὐτὸν τὸν κύριον δεῖ προσβλέπειν* etc. etc. Diese Erhebung des Bischofs auf den Platz Christi zieht sich ja durch alle Briefe hindurch und ist für sie charakteristisch. Damit wurde die neue bischöfliche Successionsreihe mit Ausschließung der Presbyter eröffnet. Dafs die Stellvertretung Christi nur durch Succession, durch Vermittelung der Apostel und der kontinuierlich sich folgenden Vorsteher erreicht werden konnte, war stillschweigende Voraussetzung, die sich allerdings leise hie und da schon andeutet und später im Laufe der Entwicklung jedenfalls ausgesprochen werden mußte¹; der grundlegende Vergleich des Bischofs mit Christus herrscht durchaus vor, und um das Presbyterkollegium in eine untergeordnete Stellung herabzudrücken, wurde das persönliche Verhältnis Christi zur Apostelschar auf Bischof und Presbyterium angewendet². Denn so lange ihr Herr und Meister lebte, waren nach römischen Begriffen die Apostel natürlich noch nicht seine gleichwertigen Stellvertreter, sondern seine empfangende, untergeordnete Jüngerschar, und die Benutzung dieses Verhältnisses im Interesse der monarchischen Zuspitzung der Magistratur war der sofortigen bewußten Ausbildung der neuen apostolischen Successionsreihe hinderlich. Erst die nächsten Jahrzehnte, die letzten des 2. Jahrhunderts, brachten die römischen Ideen zum völlig klaren Ausdruck in ihrem Entscheidungskampf mit der hellenistisch-orientalischen Gnosis. Die spielende Willkür, die Christus zu einem Äon verflüchtigte und ihm einen beliebigen Platz und Charakter in den Engelreihen anwies, zwang die römischen Christengemeinden,

1) *πρόπει ἀναψύχειν τὸν ἐπίσκοπον εἰς τιμὴν πατρὸς Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῶν ἀποστόλων.* ad Trall. XII, vgl. VII. ad Magn. XIII, 1. ad Eph. XI.

2) ad Magn. VI. XIII, 2. ad Trall. III. ad Smyrn. VIII etc.

ihren Ursprung von Christus als einer historischen Person, ihre Gründung durch Apostel, die Gefährten und Bekannten Jesu, und ihre seitdem ununterbrochene Existenz und Tradition aufs nachdrücklichste zu betonen und nachzuweisen. Es war nun natürlich, und für Römer ganz besonders, daß sie das Dasein der einzelnen Gemeinden bis in die apostolischen Zeiten zurückführten und an apostolische Namen anknüpften durch Verzeichnisse der einander ununterbrochen folgenden Vorstände, Beamten. Nachdem aber das Episkopat einmal aufgekommen war und als ursprüngliche Institution galt, wurden solche Verzeichnisse eben zu Successionsreihen monarchischer Vorsteher, der Bischöfe. Die Konstruktion einer derartigen Liste, sowie die entschiedene Aufstellung der apostolischen Successionslehre ist zuerst für die Stadt Rom nachweisbar, was nach unseren obigen Bemerkungen über die Romanisierung des ganzen Reiches nicht notwendig zu erwarten stand, zumal die monarchische Zuspitzung der Gemeinde mehr vom Orient ausging, immerhin aber doch ein charakteristischer Zug ist¹. Als diese Listen in den letzten Zeiten des Jahrhunderts einem allgemeinen und natürlichen Bedürfnis entsprechend in den verschiedenen Gemeinden aufgestellt waren, da konnten die Römisch-katholischen den Gnostikern triumphierend zurufen: *edant ergo origines ecclesiarum suarum; evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt.* Tert. de praescr. XXXII und: *habemus annumerare eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos.* Irenäus III, cap. 3, 1.

1) Harnack I, 402.

Hand in Hand mit dem Successionsbegriff geht der ihm verwandte und ihn ergänzende Traditionsbegriff. Ehe wir auch dessen Wurzeln in der altrömischen Nationalität suchen, wollen wir wiederum erst verfolgen, inwieweit der Judaismus dem Romanismus vorgearbeitet und welchen Einfluß die Tradition in den ältesten christlichen Zeiten gehabt hat. Seit Gieseler¹ ist die Bedeutung der mündlichen Weitergabe des christlichen Lehrstoffes innerhalb der judaistischen Welt vor Abfassung der neutestamentlichen Schriften überall anerkannt. Dieser Kirchenhistoriker giebt Beispiele, daß einzelne Juden, ohne lesen zu können, die ganze Heilige Schrift auswendig wußten. Die hochangesehenen *δευτερώσεις* wurden seit dem babylonischen Exil bis 200 n. Chr. mündlich fortgepflanzt. Infolge dieser Eigentümlichkeit des jüdischen Volkes legte man auf die Gewährsmänner und Lehrer einen solchen Wert, daß die letzte hebräische Geschichtschreibung nur eine Aufzählung von Successionen der Lehrer ist. Bekannt dürfte das jüdische Gebot sein: *verba praeceptoris sine ulla immutatione, ut prolata ab illo fuerant, erant recitanda, ne diversa illi affingeretur sententia*². Da die Pharisäer und Schriftgelehrten im innigsten Zusammenhang mit dem Volke standen als Lehrer, Sachwalter, Richter etc. und das tagtägliche Leben bis in seine entferntesten und unbedeutendsten Kleinigkeiten dirigierten, so mußten ihre Traditionen immer mehr in die Menge übergehen³. Wie tief dieser Zug zur stereotypen mündlichen Weitergabe des Gehörten und geistig Empfangenen der jüdischen Nation eingepreßt war, läßt sich daraus ermessen, daß er sich auch bei den Essenern, jenen zurückgezogenen, beschaulich lebenden Kreisen, ungeschwächt vorfindet. In ihrem Eide war

1) Versuch über die Entstehung und frühesten Schicksale der schriftlichen Evangelien.

2) Meyer, Komm. z. Matth., 7. Aufl., Vorrede, S. 27, vgl. Hausrath I, 82.

3) Hausrath I, 88. 93 ff.; II, 421 f.

die Forderung enthalten: Die Lehre der Gesellschaft den Jüngeren nicht anders mitzuteilen, als sie von den Älteren gelehrt sei ¹. So war denn das ganze Volk durchdrungen von der Gewohnheit der Tradition, die großenteils etwa die Stelle unserer Lehrbücher vertrat, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn in den Evangelien, also unter durchaus einfachen Männern, die *παραδόσεις τῶν φαρισαίων* u. a. öfters erwähnt werden als in der Umgangssprache gebräuchlich. Es bedarf auch nur des Nachdenkens, nicht des Beweises, um einzusehen, daß diese nationale Eigenheit unbedingt zur jahrzehntelangen Erhaltung der christlichen Grundwahrheiten unter ungebildeten Haufen notwendig war. Daß eben Christi Worte so lange und so genau hauptsächlich durch mündliche Fortpflanzung erhalten worden sind, dies Faktum bildet in seiner Gesamtheit einen neuen Beweis und ein deutliches Beispiel von der Macht der jüdischen Tradition. Die Spuren derselben lassen sich hie und da in den neutestamentlichen Schriften erkennen. Paulus hat als ehemaliger Pharisäer sicher die Aussprüche Christi, seines Meisters, sowie die Nachrichten über sein Leben mit gewohnter Sorgfalt seinem geübten Gedächtnis eingepreßt; aber er ist weit entfernt, im Wortglauben unterzugehen; er macht sich — vielleicht gerade durch seine pharisäische Schulung — mit Leichtigkeit zum Herrn der Überlieferung und diese zu seinem innersten Eigentum. Es finden sich also in seinen echten Briefen nur flüchtige Andeutungen jener national-jüdischen, speziell pharisäischen Formen und Ausdrücke der Tradition: 1 Kor. 15, 3 *παρέδωκα ὑμῖν, ὃ καὶ παρέλαβον· ὅτι χριστὸς ἀπέθανεν, ἐτάφη* etc. Hier werden also die historischen That- sachen, betreffend die Person Christi, in ihrer Wanderung von Mund zu Mund, wie man sie beständig *παρέλαβε* und *παρέδωκε*, von Paulus, an den sie auch gekommen, schriftlich fixiert ². In späteren Briefen hat die *παράδοσις* fast schon das Wesen einer *regula fidei*, eines Kanons, ange-

1) Hausrath I, 146.

2) 1 Kor. 11, 2: *καθὼς παρέδωκα ὑμῖν τὰς παραδόσεις κατέχετε* und V. 23: *ἐγὼ γὰρ παρέλαβον ὃ καὶ παρέδωκα ὑμῖν ὅτι* etc.

nommen. *Παραγγέλλομεν — στέλλεσθαι ὑμᾶς ἀπὸ παντὸς ἀδελφοῦ ἀτάκτως περιπατοῦντος καὶ μὴ κατὰ παράδοσιν ἦν παρελάβετε ἀφ' ἡμῶν*¹. Lukas beruft sich gleich am Anfang seines Evangeliums auf die Tradition: *καθὼς παρέδοσαν ἡμῖν οἱ ἀπ' ἀρχῆς αὐτόπται καὶ ἐπηρέται γενόμενοι τοῦ λόγου*². Bei Barnabas finden wir geradezu eine Anspielung auf die oben angeführte pharisäische Regel: *φυλάξεις, ἃ παρέλαβες, μήτε προστιθεῖς, μήτε ἀφαιρῶν*³. Hierher dürften auch jene vielbesprochenen und noch nicht genügend erklärten Stellen über das „Binden und Lösen im Himmel und auf Erden“ gehören, an welche die römische Kirche bis heutigen Tages ganz besonders gern anknüpft. „Binden und Lösen“ sind bekanntlich Ausdrücke aus der Schulsprache der Pharisäer. Jede Handlung im Leben sollte für den Juden entweder erlaubt oder unerlaubt sein, und das beständige Einordnen alles Thuns und Treibens unter das Verbotene oder Gebotene hieß „binden“ oder „lösen“, d. i. gleichsam verschließen, entziehen oder freigeben⁴. Christus stellt also in jenen höchst gebräuchlichen Worten Matth. 16, 18; 18, 18. Ev. Joh. 20, 23 seine ewig wahre Sittenlehre, wie sie die Jünger der Welt verkünden sollen, jener pharisäischen Kleinigkeitskrämerei, dem Schritte zählen, Mücken seigen u. s. w. gegenüber und spricht in erhabener Begeisterung, in freudig-stolzem Selbstbewusstsein aus, das seine sittlichen Verbote und Gebote für Zeit und Ewigkeit, für Himmel und Erde gültig und verbindlich sind. Indem er die Jünger aus der kleinlich-beschränkten Gesetzhlichkeit der Pharisäer in das Gebiet seiner Sittenlehre einführt und sie dasselbe fortan den anderen Menschen zu erschließen heißt, verleiht er ihnen eben die Schlüssel des Himmelreichs, welches Bild gleichfalls pharisäischen Gebräu-

1) 2 Thess. 3, 6 vgl. Tit. 3, 10; Matth. 18, 15—20.

2) Ähnlich 1 Joh. 2, 24f.: *ὑμεῖς δὲ ἠκούσατε ἀπ' ἀρχῆς, ἐν ὑμῖν μενέτω*. 1 Joh. 2, 7: *ἐντολὴν παλαιάν, ἣν εἴχετε ἀπ' ἀρχῆς* vgl. 2 Joh. 6 etc. etc.

3) 19, 11 vgl. 1 Tim. 6, 20 u. 2 Tim. 1, 14 *τὴν παραθήκην φυλάξον*.

4) Hausrath I, 81f. 88.

chen und Anschauungen entnommen ist ¹, und auch bei den Römern in ähnlicher symbolischer Bedeutung bekannt war ². Wie gefährlich es war, jene üblichen Ausdrücke mit solcher Freiheit und Kühnheit zu gebrauchen, beweisen die Evangelisten, indem sie durch die Art ihrer Wiedergabe eine persönliche Vollmacht für die Apostel, eine Art pharisäischen Lehr- und Richtamts daraus herleiten. Diese Auffassung sehen wir mit der fortschreitenden Zeit im Wachsen begriffen; denn während bei Matthäus der eigentliche Sinn noch erkennbar ist, weil dort sachlich, unpersönlich steht: *ὅσα ἂν δήσητε*, was ihr für erlaubt oder unerlaubt erklärt, so hat das spätere Johannesevangelium die Worte so persönlich als möglich gewendet: Wem ihr die Sünden erlasset, *ἂν τινος ἀφήτε* etc. und dadurch den ursprünglichen Sinn vollständig verdunkelt. So sehen wir überall deutlich, wie schon innerhalb des Judentums in der nachapostolischen Zeit die christliche Lehre und Sittlichkeit veräußerlichte, als traditioneller Kanon von einzelnen berufenen Personen zur Geltung gebracht wurde. Dafs das Römertum fortfahren würde, die christliche Religion in diesem Sinne zu verhärten, stand zu befürchten, weil auch seine Sittlichkeit, wie oben erwähnt, ein Katechismus erlaubter und unerlaubter Handlungen war, die, wie dort vom Tempelkonsistorium, so hier vom Pontifikalkollegium beständig bis in die kleinsten Einzelheiten dirigiert wurde ³. Jede Handlung, die man im Leben zwischen Geburt und Tod nur vornehmen kann, hatte ihren bestimmten, benannten Genius oder Gott. Nicht blofs das Ackern, Säen, Ernten, auch Handgriffe wie das Öffnen und das Schliessen der Scheuer hatten jeder seinen Geist für sich, und zum Heiraten beispielsweise brauchte der Römer Dutzende von Gottheiten, die sich bei dem geringsten Fortschritte der Gesamthandlung ablösten ⁴. Jedes

1) Hausrath I, 88.

2) Jhering II, 595f.

3) Mommsen, R. G. I, 169ff.; Döllinger S. 469 u. 517.

4) Mommsen, R. G. I, 27; Marquardt III, 8ff.; Preller in längeren Ausführungen.

neue Moment oder Bedürfnis im Leben des Volkes wie des einzelnen erhielt durch die Pontifices sogleich seinen neuen Genius, und es ist daher selbstverständlich, daß der gemeine Mann über Zahl und Namen aller seiner Gottheiten niemals orientiert sein konnte. Dafür waren eben die Pontifices da¹. Wie also der Staat selber, so war in ihm das gesamte Volksleben eine ununterbrochene, kontinuierliche religiöse Tradition, und diese Form mußte auch die christliche Sittlichkeit und Lehre eingehen. Das römische Volk nahm ebenso, wie seine staatliche Gemeinschaft aus den Händen der Magistrate, so seine Moral aus den Händen der Pontifices entgegen. Die Presbyter und Bischöfe vertraten demnach sowohl die Stelle staatlicher Beamter als antiker Priester, welche Vereinigung der Funktionen allerdings auch im Römertum die ursprüngliche und in der Kaiserzeit wieder aufgekommen war². Der Inhalt der pontificischen Rechtsdisziplin ist also zunächst die Tradition der bisherigen Praxis, die durch die Mitglieder des Kollegiums mündlich und schriftlich fortgepflanzt wurde. Pomponius, der unter Hadrian und Antoninus Pius lebte, giebt an, daß man von dem ersten plebejischen Pontifex Max. Tib. Coruncanus aus dem dritten Jahrhundert vor Christus zwar keine Schriften, aber eine Reihe wichtiger Responsen kenne, die also doch mündlich erhalten waren³. Aber die Bewahrung der bisherigen Praxis ist eben nur die eine Seite des römischen Traditionsprinzips, die andere, ebenso wichtige und für uns ganz besonders bedeutungsvolle ist die produktive, schöpferische Thätigkeit, die aus dem Alten und im strengsten Anschluß an dasselbe Neues hervorbringt. „So verdient denn die alte Interpretation (des Rechts) für ihre Zeit in der That dasselbe Prädikat, das man später dem Prätor beilegte, das einer *viva vox juris civilis*, eines lebendigen Organs des Rechts, nicht eines bloßen Sprachrohrs desselben“⁴. „Die römische Staatsordnung hat die Magistratur nie, wie die heutigen

1) Döllinger S. 469f.

2) Mommsen, Staatsr. II¹, 11f. 18.

3) Jhering II, 418ff.

4) Jhering II, 493.

es thun, auf die bloße Handhabung und Anwendung der Gesetze beschränkt, sondern ihnen daneben das Recht beigelegt, wo das Gesetz schweigt, die Lücke nach Ermessen zu ergänzen“¹. Der Beamte war selbst das verkörperte Gesetz. Diese Rechtsanschauung ist die Grundlage des katholischen Traditionsprinzips geworden; sie entspricht der blinden Ehrfurcht und Unterordnung der Römer gegenüber ihren Beamten und dem Gedanken, daß eben jedes Glied der Successionsreihe voll und ganz in die Stelle des Vorgängers einrückt, daß nicht etwa der Stifter oder ein Reformator mit seinen Gesetzen einen besonderen Platz einnimmt. „Nicht das Genie des einzelnen herrschte in Rom und durch Rom in Italien (und im ganzen Reiche), sondern der eine, unbewegliche, von Geschlecht zu Geschlecht im Senat fortgepflanzte politische Gedanke“². In der fortlaufenden Reihe der Magistratur setzt sich der Staat selbst, sowie sein Recht und seine Sittlichkeit fort. Der vorhin gezogene Vergleich zwischen der Heiligen Schrift bei den Juden und dem heiligen Amt bei den Römern drängt sich hier wieder auf. Wie dort durch die Haggada und Halacha die Schrift der Ausgangspunkt und die Quelle der Tradition war, so hier die Beamten, von denen das Volk sie widerspruchslos wie Offenbarungen entgegennahm. Letzteres hatte geradezu das tiefste Bedürfnis nach unantastbarer Autorität; eine bequeme geistige Unselbständigkeit war durch die lange Gewohnheit zur zweiten Natur geworden. „Nicht ein devotes, ängstliches, anspruchsloses Auftreten, sondern ein gebieterisches, königliches Benehmen wünschte das Volk von seinen Beamten“, es bestellte sich in ihnen nicht Diener, sondern Herren. Sowie sie ihr Amt angetreten, änderte sich ihr Verhältnis zum Volk völlig; kurz vorher noch hinaufblickend zu ihm, blickten sie jetzt auf dasselbe hinab. Wie günstig der Boden für das Gedeihen der Beamtenmacht war, zeigt sich darin, daß es den Magistraturen leicht war, ihr ursprüngliches Machtgebiet ohne Hilfe der Gesetzgebung

1) Mommsen, Staatsr. I, 517 vgl. R. G. I, 259.

2) Mommsen, R. G. I, 455 vgl. Friedländer I, 222.

blofs durch eigene Kraft im weitesten Mafse auszudehnen¹. Auch die Stellung der römischen Philosophen, soweit sie als Lehrer und Seelsorger wirkten, wirft ein Licht auf die moralische Unselbständigkeit und das geradezu lächerliche Autoritätsbedürfnis der Römer. Diese Philosophen schrieben ihren alten ergrauten, meist vornehmen Schülern vor, wie sie ihr tägliches Leben einzurichten hätten, wie sie schlafen, sich kleiden, ihren Körper pflegen sollten. Nach Gellius XIII, 22 verwies es der Rhetor T. Castricius einigen Senatoren, gleich als wären sie Schulknaben, dafs sie an einem Feiertage öffentlich nicht in standesgemäfsere Tracht erschienen waren. In diese uns unwürdig erscheinende Abhängigkeit wurden sogar die Familien der alten Schüler hineingezogen, auf welche die Lehrer ihre Vorschriften ebenfalls ausdehnten. Und dafs dies alles keine Anmaßung von ihnen war, geht schon daraus hervor, dafs sie von ihren kleinen Schülern in Senatorentracht über jene wichtigen Gegenstände der Sittenlehre, wie Toilette, die Art der Schlafstätte u. s. w. es doch unzweifelhaft sind, beständig mit Fragen bestürmt wurden². So läfst sich auch leicht ermessen, wie die römisch-christlichen Gemeinden die Handhabung und Weiterbildung der christlichen Lehre, der Tradition, den Beamten zugedrängt haben, so wie diese sie im gleichen Triebe an sich rissen. Vorsteher und Gemeinden kamen sich in diesem Bestreben durchaus entgegen. Bei dem rücksichtslosen Aufrechterhalten der Kontinuität war es selbstverständlich, dafs alle Einrichtungen und Wandelungen des Christentums, die der judaistische Geist hervorgebracht hatte und die dem Romanismus nur allzu willkommen waren, mit derselben Energie festgehalten wurden, wie Christi Worte selbst. „Nicht das Genie des einzelnen herrschte in Rom, sondern der eine unbewegliche Gedanke.“ So mußte auch Christi Persönlichkeit herabsteigen von ihrer einzigartigen Höhe auf das Niveau der römischen Successions- und Traditionsreihe. Er war nur der erste, der Eröffner, und wurde

1) Jhering II, 272 ff.

2) Friedländer III, 598.

in seinen Nachfolgern völlig ersetzt. Der Geist, den er getragen, ging auf diese über und gab ihnen die gleiche Vollmacht, die er besessen. So konnten sie auf dem Grunde seiner Lehre immer neue Lehren und Einrichtungen schaffen, die den seinen vollkommen gleichwertig waren. Das ist das echt römische, uralte, nationale Traditionsprinzip. Obige Gedankenreihe wurde dem römischen Christen noch besonders erleichtert durch die sinnliche Darstellung des heiligen Geistes schon in den neutestamentlichen Schriften selbst. Das Stärkste in dieser Richtung findet sich wohl bei Lukas, der dem auch in den anderen Evangelien enthaltenen Bericht von der Taubengestalt des heiligen Geistes ausdrücklich hinzugefügt: *σωματικῶ εἶδει*, gleich als ob er ihn in seinen Händen gehalten und befühlt hätte. Doch man erinnere sich auch der Schilderung, wie Jesus den Jüngern im Hauche seines Mundes den Geist zublies, wie letzterer beim Pfingstfest rauschend und sichtbar in Feuerzungen niederfiel, wie Christus ferner mit Geistern, Dämonen verhandelt, sie bedroht und in Säue fahren heisst u. s. w. Ein von den Aposteln so äusserlich empfangener Geist kann auch ebenso weitergegeben werden; so steht eben *τὸ χρίσμα* geradezu für *πνεῦμα*, wie wir oben sahen. Das waren alles willkommene Anhaltspunkte für die fetischistische Religiosität der Römer, bei denen ja nach uralter Vorstellung das Göttliche unmittelbar in den Zeremonieen, Formeln, Worten lag. Wie hätten sie nach jüdischem Vorbilde nicht ebenfalls den heiligen Geist in den rituellen Handlungen suchen sollen! Überdies war ihnen die Beseelung des Menschen durch einen göttlichen Genius, der ihn in seinem sittlichen Thun leitete, durchaus schon eigen. Letzterer wurde geradezu für die guten wie für die bösen Thaten des Menschen verantwortlich gemacht, was ganz zu der sonstigen sittlichen Passivität und horrenden Unselbständigkeit der Römer paßt¹. Schon daraus geht hervor, wie der Geist etwas von der eigenen menschlichen Individualität gänzlich Verschiedenes ist und von ihr sich ohne weiteres lösen kann. Jeder Amts-

1) Döllinger S. 634; Preller I, 76 ff.; II, 198.

antritt war die Übernahme einer solchen göttlichen Inspiration, und unter den symbolischen Gebräuchen war das Salben nicht unbekannt¹, das Fassen und Berühren mit der Hand von der allergrößten, alltäglichsten und umfassendsten Bedeutung. Bei Einweihung eines Tempels mußten dessen Pfosten, bei Anrufung der Mutter Erde der Erdboden, beim Eid und Opfergebet der Altar berührt werden. Der Pontifex Maximus „griff“ die zum Vestadienst bestimmte Jungfrau, der Bräutigam die Braut. Bei der *manumissio* hielt der Herr die Hand an den Sklaven, während er die Formel sprach, zum Zeichen, daß er ihm noch gehöre; dann zog er die Hand zurück zum Zeichen, daß seine Macht jetzt aufgehoben sei². „Ich meine“, sagt Ihering, „es ist dieselbe Idee, die dem Handauflegen bei Erteilung des Segens zugrunde liegt. Bei dem letzten Akt soll die Hand gewissermaßen den Leiter abgeben, durch den der Segen auf das Haupt des Empfängers strömt; der spirituelle Rapport, die rein geistige Einwirkung wird durch das Verhältnis der physischen Berührung nicht bloß symbolisch angedeutet, sondern für die sinnliche Auffassung dadurch überall erst ermöglicht, ähnlich wie zur Fortpflanzung des elektrischen Stromes die Berührung nötig ist.“ Diese Worte treffen die Sache aufs Haar. Die *impositio manuum* galt den Römern thatsächlich als Übertragung „des elektrischen Stromes“ des heiligen Geistes seitens höherer Geistlicher auf niedere, jüngere, so daß derselbe im wörtlichsten Sinne *per manus* weitergegeben wurde, und mit dem Besitze desselben waren nun die Beamten die unfehlbaren Autoritäten, die Verkörperungen der christlichen Tradition. Die Spuren dieser Anschauungen lassen sich in den römisch-christlichen Schriften leicht verfolgen, wie uns die Entstehung des Traditionsprinzips auch von vornherein verständlicher und natürlicher ist als die der Successionslehre. *Ἐλθόμεν*, ruft Clemens 1 Kor. VII, *ἐπὶ τὸν εὐκλεῆ καὶ σεμνὸν τῆς παραδόσεως ἡμῶν κανόνα* und

1) Döllinger S. 633. Gesalbte heilige Steine.

2) Jhering II, 595—602.

1 Kor. XI πάντα τάξει ποιεῖν ὁφείλομεν ὅσα ὁ δεσπότης ἐπιτελεῖν ἐκέλευσεν κατὰ καιροὺς τεταγμένους. — ποῦ τε καὶ διὰ τίνων ἐπιτελεῖσθαι θέλει, αὐτὸς ὤρισεν τῇ ὑπερτάτῃ αὐτοῦ βουλήσει, ἵν' ὁσίως πάντα γινόμενα ἐν εὐδοκίῃ εὐπρόσδεκτα εἴη τῷ θελήματι αὐτοῦ. Οἱ οὖν τοῖς προσ-τεταγμένοις καιροῖς ποιῶντες τὰς προσφορὰς αὐτῶν εὐπρόσδεκτοὶ τε καὶ μακάριοι· τοῖς γὰρ νομίμοις τοῦ δεσπότητος ἀκολουθοῦντες οὐ διαμαρτάνουσιν. — τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναί εἰσίν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προστέτακται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δέδεται. Echt römischer Geist weht aus diesen Worten. Die Sittlichkeit ist eine durchaus äußerliche, sehr bequeme; die rituellen Handlungen und Personen sind von Gott bestimmt durch seinen höchsteigenen Willen, auf diese nur kommt es an, sie brauchen nur respektiert zu werden, „dann kann man nicht sündigen“. Gott hat die Organisation, den Kultus selbst festgesetzt und durchdringt alles. „Streiten wir wie Soldaten in militärischer Ordnung.“ XXXVII. Dieser kontinuierlich sich weiterbildende κανὼν τῆς παραδόσεως wird fortwährend als der göttliche Wille selber bezeugt: οἱ οὖν παρὰ τὸ καθήκον τῆς βουλήσεως αὐτοῦ ποιῶντες τι, θάνατον τὸ πρόστιμον ἔχουσιν (XLI, 3). Da sich aber die Tradition in den Beamten verkörpert, so stellen diese, vom heiligen Geist erfüllt, in ihrem amtlichen Thun und Reden den Willen Gottes dar. So ermahnt Clemens die aufrührerischen Korinther, sich ihren Presbytern zu unterwerfen als τῷ θελήματι τοῦ θεοῦ, τῷ θεῷ etc.¹ Der bischöfliche Schreiber selbst scheut sich nicht zu sagen: ἐὰν δὲ ἀπειθήσωσι τοῖς ὑπ' αὐτοῦ (Jesus) δι' ἡμῶν εἰρημένοις — etc. und εἰς τὸ εἶξαι αὐτοὺς μὴ ἡμῖν ἀλλὰ τῷ θελήματι τοῦ θεοῦ², denn solche νουθέτησις κολλᾷ ἡμᾶς τῷ θελήματι τοῦ θεοῦ. In den späteren pseudo-ignatianischen Briefen ist auch dieser Gedanke wieder viel schärfer ausgedrückt, da ja eben der Bischof geradezu Gott und Christum vertritt. Σπουδάσωμεν οὖν μὴ ἀντιτάσσεσθαι τῷ ἐπισκόπῳ, ἵνα ὦμεν

1) XIV, 1; XXXIV, 5; XXXVI, 6; L, 5; LVIII.

2) LIX und LVI.

θεῶ ὑποτασσόμενοι¹. Ἐρῶσθε — ὑποτασσόμενοι τῷ ἐπισκόπῳ ὡς τῇ ἐντολῇ, wie der verkörperten unfehlbaren Tradition, *συνευρῶμισται γὰρ ταῖς ἐντολαῖς, ὡς χορδαῖς κιθάρα*². Das Stärkste findet sich wohl ad Smyrn. VIII: Man darf nichts ohne den Willen und das Wissen des Bischofs thun, *ἀλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ, τοῦτο καὶ τῷ θεῷ ἐνάρεστον, ἵνα ἀσφαλὲς ᾗ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται*. Energischer kann das charisma veritatis doch nicht ausgedrückt werden, als wenn Gott die Autorität des Bischofs und seine Lehre stets billigen mußt, damit ein unerschütterlich fester Halt und Grund vorhanden sei, und damit der einzelne sich nicht erst abzuquälen braucht, um zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden³. — Eine Schrift ist uns noch übrig zu betrachten, die einen tiefen Blick in die sinnliche Religiosität der Römer thun läßt: der Hirt des Hermas. Sie ist von keinem Gesichtspunkt aus geschrieben, wie die Briefe des Clemens und Ignatius; sie ist, wenn man bei einem Römer so sagen darf, eine beschauliche, spekulative Betrachtung über christliche Ideen. Zu höheren Spekulationen, als diese albernen Bilder es sind, die in der Regel des notwendigsten inneren Zusammenhangs entbehren, kann sich eben ein Durchschnitts-Römer nicht aufschwingen. Wie der Verfasser des Hirten die Kirche in ihren verschiedenen Gestalten handgreiflich, fühlbar und sichtbar vor sich stehen sieht, können wir ihm aus seinen Vergleichen nachempfinden. Sie ist ein festgefügtter, glatter Bau *ὡς ἐξ ἑνὸς λίθου, ὥστε τὴν ἀρμογὴν μὴ φαίνεσθαι. ἐὰν δὲ τελεσθῆ ἡ οἰκοδομή, οὐδέτι ἔχουσι τόπον*⁴. Der allgemeinste Eindruck, den wir von den Mitgliedern der Kirche, den Bausteinen u. s. w., bekommen, ist der einer absoluten

1) ad Eph. V, 3 vgl. ad Trall. II, 1; ad Polyc. V, 2.

2) ad Trall. XIII, 2 und ad Philad. I, 2.

3) In ähnlicher Weise wurde noch neuerdings behauptet, der Papst könne sagen: „Ich bin der heilige Geist“, oder wie ein katholisches Blatt ausspricht: „Wenn der Papst denkt, so denkt Gott in ihm“. Schlottmann S. 52. Aus dem allen redet uraltes römisches Empfinden.

4) vis. III, 2. 5. 8. 9; sim. IX, 9. 18. 26. 32.

Passivität, wie das nach allem Vorangegangenen bei einem römischen Morallehrer zu erwarten war. Die Steine werden zum Bau getragen, behauen, eingefügt, weggeworfen wie richtiges totes Material. Jenes Abwälzen aller eigenen Verantwortlichkeit auf den Genius finden wir bei Hermas [aufs schroffste ausgedrückt Mand. VI, 2: Auch der Gläubigste und Beste, vom bösen Engel erfalst, *δεῖ ἑξαμαρτῆσαι τι*, und der Schlechtesten, vom guten Engel besessen, *ἕξ ἀνάγκης δεῖ ἀγαθόν τι ποιῆσαι*. Hermas selbst ist das glänzendste Beispiel für das absolut unthätige, unselbständige Verhalten in Sachen der Sittlichkeit, indem er die einfachsten, alltäglichsten Thaten und Regeln gleichsam staunend mit offenem Munde als Offenbarungen des heiligen Geistes oder seines Spezialengels hinnimmt. Von sittlichem Kämpfen und Ringen, von eigenem Suchen und Erkennen ist dies der größtmögliche Gegensatz, so daß uns jene alltäglichen Offenbarungen, zu denen erst der heilige Geist erscheinen muß, einfach lächerlich vorkommen. Das römische Wesen ist gerade unserem deutschen diametral entgegengesetzt, aber deshalb ebenso gut vorhanden und als in der Geschichte wirksam zu erkennen, wie unser eigenes. Nicht nur in der praktischen Moral ist nun der Mensch bei Hermas so vollständig passiv, ein leeres Gefäß, das von irgendeinem Geiste erfüllt wird, auch den rechten Verstand, die Einsicht und Vernunft erhält er ohne eigene Mühe. Wer den heiligen Geist hat, der spricht, wie Gott will. *Πάν γὰρ πνεῦμα ἀπὸ θεοῦ δοθέν οὐκ ἐπερωτᾶται* — *λαλεῖ γὰρ πάντα*¹. Diese Stelle klingt sehr an 1 Joh. 2, 27 an: *οὐ χρειαν ἔχετε ἵνα τις διδάσκη ὑμᾶς, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ χρῖσμα διδάσκει ὑμᾶς περὶ πάντων* und erläutert wieder, wie *χρῖσμα*, die Weihe, schlecht hin für *πνεῦμα* gilt. Ferner mand. X, 1: *ἄπο γὰρ ὁ κύριος κατοικεῖ, ἐκεῖ καὶ σύνεσις πολλή. κολλήθητι οὖν τῷ κυρίῳ καὶ πάντα συνήσεις καὶ νοήσεις* und sim. IX, 2: *ἐρώτα τὸν κύριον, ἵνα λαβὼν σύνεσιν νοῆς αὐτά*². Alle individuelle

1) mand. XI, 9 vgl. ebenda 5.

2) Daß Stellen, wie die beiden letzten nicht in dem tiefen Sinne aufgefalst werden dürfen, den wir ihnen ohne weiteres unterlegen

Freiheit und Selbständigkeit, alle eigene Willensthat ist dem Römer völlig fremd, mag ihm ebenso unsittlich — weil gefährlich und zum Zweifel verführend — erscheinen, wie uns seine blinde geistige Unterordnung und seine daraus folgende furchtbare Veräußerlichung der Moral. *Τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον τὸ προόν, τὸ κρίσαν πᾶσαν τὴν κρίσιν, κατώμισεν ὁ θεὸς εἰς σάρκα, ἣν ἐβούλετο*, und dieses auserlesene, prädestinierte Fleisch wandelt dann eben fromm, wie Puppen von Gott dirigiert¹. Dafs der heilige Geist zuerst von den Aposteln empfangen wurde und von den Vorstehern und Lehrern ausgeht, findet sich hier nur andeutungsweise, ein Beweis, wie nötig der Gegensatz war, um das römische Bewußtsein in klare Worte und Ausdrücke zu fassen. *Ἀπόστολοι καὶ διδάσκαλοι — διδάξαντες σεμνῶς, καθῶς καὶ παρέλαβον τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον*. sim. IX, 25. Es ist hier wohl zu beachten, dafs nicht etwa steht: *καθῶς παρέλαβον τὴν διδασκαλίαν* oder ähnlich. Das würde eine blofse sklavische Weitergabe des Empfangenen bedeuten, aber mit dem Hinweis auf den Besitz des heiligen Geistes ist gemeint, dafs die Apostel und Lehrer die Tradition auf dem rechten Grunde selbständig weiter entwickelt haben, wie es der römischen Anschauung und Successionslehre entsprach. Im selben Gleichnis IX, 15 heifst es ferner: *οὗτοι (nämlich die beiden ersten γενεαὶ ἀνδρῶν δικαίων, Propheten, Apostel und Lehrer) πρῶτοι ταῦτα τὰ πνεύματα ἐφόρεσαν, καὶ ὄλος ἀπ' ἀλλήλων οὐκ ἀπέστησαν, οὔτε τὰ πνεύματα ἀπὸ τῶν ἀνθρώπων, οὔτε οἱ ἄνθρωποι ἀπὸ τῶν πνευμάτων, ἀλλὰ παρέμειναν τὰ πνεύματα αὐτοῖς μέχρι τῆς κοιμήσεως*

würden, braucht kaum erwähnt zu werden, weil sie eben bei Hermas stehen. Man sieht ja, wie und wofür er Verständnis sucht bei seinem Genius in Hirtengestalt. — Pius IX. charakterisiert diese Art von „passivem Verständnis“ trefflich durch seine Worte an einen greisen französischen Bischof (Juli 1870), welcher ihm erklärt hatte, dafs sein Gewissen ihm gebiete, wider das neue Dogma zu stimmen: „Nein, ihr werdet nicht dagegen stimmen, der heilige Geist wird euch in der Entscheidungsstunde unwiderstehlich erleuchten, und ihr werdet alle Placet sagen.“ Quirinus, Röm. Briefe vom Konzil, S. 606f.

1) sim. V, 6 vgl. VIII, 6.

ἀντῶν. Aus dieser Stelle, wie überhaupt aus dieser ganzen Schrift, ergibt sich wieder, wie äußerlich die Einwohnung des Geistes gedacht wird und wie diese Vorstellung der Inspiration, dem charisma veritatis der Beamten zugute kam. So mußte eben jeder Bischof bei anderen und bei sich selbst als unmittelbarer Sprecher der Gottheit gelten und seine Worte als Ausdruck des göttlichen Willens. In diesem Sinne darf man vielleicht noch Ausdrücke wie: *ὁ πλοῦσιος τὸν πλοῦτον, δι' ἔλαβεν ἀπὸ τοῦ κυρίου, παρέχει τῷ πένητι* sim. II, 7 oder das häufige *κολλᾶσθαι τοῖς δούλοις τοῦ Θεοῦ*, welche Worte Clemens den aufrührerischen Korinthern beständig zuruft, vornehmlich auf die Gemeindebeamten beziehen, jedenfalls nur noch auf solche, die der Ordnung und den Presbytern gehorsam sich fügen. Durch Hermas wird die unglaubliche Unselbständigkeit und das fast lächerliche Autoritätsbedürfnis der Römer im reichsten Maße auch für die römisch-christliche Welt bezeugt, und es konnte infolge dessen, wie schon erwähnt, gar nicht anders kommen, als daß eben den Presbytern und Bischöfen die „authentische Interpretation“ und produktive Weiterentwicklung der Tradition von der Menge zugedrängt wurde. Gerade aus Hermas' Schrift ersehen wir, wie natürlich dem Römer der Bischof als ein gotterfülltes Gefäß erscheinen mußte, das nicht aus menschlicher Vollmacht, sondern durch Gott erleuchtet die christliche Lehre handhabt. Wie nahe der Traditionsbegriff der Successionslehre verwandt ist, wie beide auf den Besitz und das Weitergeben des göttlichen Geistes hinauskommen, liegt auf der Hand. *Presbyteris obaudire oportet his, qui successionem habent ab apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum patris acceperunt.* Ir. IV, 26. Damit haben wir die Entwicklung dieser merkwürdigen, spezifisch römischen Ideen bis an den Ausgang des zweiten Jahrhunderts begleitet und sie an die bekannten Aussprüche von Irenäus und Tertullian angeknüpft, die zuerst jene Prinzipien in vollster Schärfe und Klarheit verkünden. Die Wurzeln derselben liegen, wie wohl genügend ersichtlich geworden, schon in den dunkeln, sagenhaften Zeiten, da die

Stadtgemeinde Rom sich bildete und noch keine Ahnung von einstiger doppelter Weltherrschaft hatte.

Nach dem Gesamteindruck alles Bisherigen dürfen wir wohl sagen, daß das Wesen der katholischen Kirche schlechterdings unverstanden bleibt, wenn man sie nicht als nationale Schöpfung des römischen Geistes im großartigsten Sinne kennt und betrachtet. Sie stellt das zweite Römerreich dar, an Macht und Größe des ersten würdig. Wie einst Rom die Nationen zermalmte, wie es keine neben sich duldete, mit keiner einen Kompromiß schloß, so erträgt die römische Kirche keine andere Meinung, keine andere Religion neben sich, setzt sie alle Zeit unerschütterlich dem „Abtrünnigen“ ihr anathema sit entgegen. Toleranz ist selbst mit dem größten Fluche bedroht. Es hat in der Weltgeschichte viele Völker mit großem Nationaldünkel gegeben, die alles Ausländische verachteten, aber solch unbeugsamen, unerträglichen, diamantharten Hochmut, wie er den Römern eigen, findet man wohl nicht wieder. Diese verachteten die fremden Nationen nicht, nein, dieselben waren ihnen als solche gar nicht vorhanden; sie konnten nur Teile, Unterthanen des römischen Reiches, oder überhaupt nicht sein. Mit den Waffen in der Hand bewiesen die Römer allen Völkern, daß sie keine eigene Existenzberechtigung hätten, bis diese Beweisführung an der ebenbürtigen Kraft des Germanentums furchtbar scheiterte. Als Sklaven mochten die Deutschen dem römischen Geist sich nicht unterwerfen, aber als Freie und Sieger haben sie sich willig der überlegenen Bildung und Kultur des vom Schauplatz der Geschichte abtretenden Volkes gebeugt und auch das Christentum von ihm angenommen. Als diese Herrschaft des Romanismus wiederum durch die Ansprüche des Papsttums zum drückenden Joche werden sollte, da bewies Deutschland abermals, daß es keinerlei Knechtschaft vertrage; durch die Reformation machte es sich geistig frei, bewies es seine Mündigkeit. Nach jahrtausendelangem sieglosen Kampfe wird der Romanismus sich nun doch drein fügen müssen, als nationaler Volksgeist neben und unter anderen zu gelten. Sein Anspruch, der universelle „Katholicismus“ im eigentlichen Sinne

des Wortes zu sein, hat in der Politik wie in der Religion keinerlei thatsächliche Berechtigung mehr, seit in beidem eine andere Nationalität sich siegreich gegen ihn behauptet hat. So gut wie der Romanismus seine eigene Kirche geschaffen hat und sie festhält und sogar unberechtigte Ansprüche für sie erhebt, so gut hat doch gewifs auch der Germanismus, das Deutschtum, sein Recht, die Religion nach deutscher Weise aufzufassen und zu gestalten. Das Volk hat sich dies Recht nicht nehmen lassen, und die Wissenschaft rechtfertigt es, indem sie auch „die alleinseligmachende“ als eine fremde Nationalkirche nachweist.